

Linearzeichnenunterricht an den Realanstalten.

Berlin, den 14. September 1908.

Aus dem Bericht der königlichen Provinzial-Schulkollegien über den Linearzeichnenunterricht an den Realanstalten geht hervor, daß es notwendig ist, den Schülern die Teilnahme an diesem Unterricht zu erleichtern und ihnen zugleich die Wahl freizustellen, ob sie sich mehr nach der mathematischen oder mehr nach der zeichnerischen Seite hin ausbilden wollen. Ich bestimme daher, daß der genannte Unterricht von Oftern 1909 folgendermaßen geregelt wird:

I. Für den Linearzeichnenunterricht sind den Lehrplänen von 1901 entsprechend an den Realschulen von Klasse III, an den übrigen Realanstalten von O III ab wöchentlich 2 Stunden anzusetzen.

II. Der Unterricht hat sich zu erstrecken:

a) in den Klassen O III und U II der Vollenanstalten und der Realprogymnasien und in den Klassen III—I der Realschulen auf:

Maßstabzeichnen; geometrisches Darstellen einfacher Körper und Gerüste in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Umwicklungen,

b) in den Klassen O II—O I der Vollenanstalten auf:

1. spezielle darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive (1 Stunde wöchentlich),

2. die Elemente der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion; projektives und perspektivisches Darstellen von Geraden, Gebäuden und Gebäudeteilen, von einfachen statischen Konstruktionen, einfachen Maschinen und Maschinenteilen; Terrainaufnahmen (1 Stunde wöchentlich).

Der Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive der Klassen O II—O I (b, 1) ist einem mit der darstellenden Geometrie vertrauten Lehrer der Mathematik zu übertragen, der übrige Unterricht (a und b, 2) dem Zeichenlehrer der Anstalt, der die Prüfung für höhere Schulen bestanden haben muß.

III. Der gesamte Linearzeichnenunterricht ist wahlfrei. Schülern der Klassen O II—O I, die sich zur Teilnahme melden, ist freizustellen, ob sie den Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie usw. (IIb, 1) oder den in der malerischen Perspektive usw. (IIb, 2) oder den in beiden Fächern besuchen wollen. Wer sich zur Teilnahme bereit erklärt, muß mindestens 1 Semester den von ihm gewählten Unterricht besuchen.